

Nr 124 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger Bezügegesetzes 1998, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes, des Jagdrechtsabgabegesetzes, des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007, des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, des Salzburger Rettungsgesetzes und des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990 sowie zur Aufhebung des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985 (Budgetbegleitgesetz 2012)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Parteienförderungsgesetzes

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2009, wird geändert wie folgt:

§ 16 Abs 2 und 3 lautet:

"(2) Die Zuwendungen gemäß § 4 Abs 3 vermindern sich im Jahr 2012 je Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat um 10.000 €.

(3) § 4 Abs 4 findet für das Jahr 2012 keine Anwendung. In diesem Jahr gebührt der Sockelbetrag in der Höhe von 112.950 €."

Artikel II

Änderung des Bezügegesetzes 1998

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2011, wird geändert wie folgt:

Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Abs 3 wird die Verweisung "von § 4 Abs 1 Z 1 bis 17, 19 und 20" durch die Verweisung "von § 4 Abs 1 Z 12 bis 18" ersetzt.

2. Nach Abs 7 wird angefügt:

"(8) Die im § 4 Abs 6 vorgesehene Anpassung entfällt für die im § 4 Abs 1 Z 1 bis 11 sowie 19 und 20 bezeichneten Organe bis 31. Dezember 2012. Als Grundlage für die Anpassung für das Jahr 2013 gelten für diese Organe die Bezüge in der Höhe gemäß der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008, LGBl Nr 69, über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998.

(9) Die Abs 3 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 90/2010 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 40/2011, wird geändert wird folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 37c betreffende Zeile:

"§ 37c Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2012"

2. § 37c lautet:

"Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2012

§ 37c

Für das Jahr 2012 sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge abweichend von § 37 unter Beachtung auf die finanziellen Möglichkeiten des Landes und die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten für dieses Jahr durch Verordnung der Landesregierung zu erhöhen."

3. Im § 79 wird angefügt:

"(4) § 37c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft."

Artikel IV

Änderung des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes

Das Salzburger Rundfunkabgabegesetz, LGBl Nr 26/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2009, wird geändert wird folgt:

1. § 2 lautet:

"Höhe der Abgabe

§ 2

Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für

Radioempfangseinrichtungen	1,60 €
Fernsehempfangseinrichtungen im Allgemeinen	4,70 €
Fernsehempfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmentgelt	3,30 €
Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi)	4,70 €"

2. Im § 8 wird angefügt:

"(6) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. April 2012 in Kraft."

Artikel V

Änderung des Jagdrechtsabgabengesetzes

Das Jagdrechtsabgabengesetz, LGBl Nr 77/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 12/2010, wird geändert wird folgt:

1. § 6 lautet:

"Überweisung des Gemeindeertragsanteils

§ 6

Das Land hat den Anteil der Gemeinden am Abgabenertrag (§ 1 Abs 2) bis spätestens 30. April jedes Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu überweisen. Bei Eigenjagdgebieten, die in mehreren Gemeinden liegen, ist für die Aufteilung die Fläche im jeweiligen Gemeindegebiet maßgeblich."

2. Im § 9 wird angefügt:

"(5) § 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft."

Artikel VI

Änderung des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969

Das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, LGBl Nr 77, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 93/2008 wird geändert wird folgt:

1. Im § 3 wird angefügt:

"(4) Der Höchstbetrag gemäß Abs 1 und der Höchstbetrag gemäß § 75 Abs 2 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 sowie die Tarife und die sonstigen in der jeweils geltenden Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung festgelegten, sich direkt auf die Abgabenhöhe bzw deren Ermittlung beziehenden Euro-Beträge verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, wenn die Indexerhöhung mehr als 2 % beträgt. Ist dies nicht der Fall, ist diese Indexerhöhung im Folgejahr bzw in den Folgejahren dafür, ob und in welcher Höhe eine Änderung gemäß dem ersten Satz eintritt, mit maßgeblich. Die sich gemäß dem ersten Satz ändernden Beträge sind von der Lan-

desregierung auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Tarifposten, die durch Verordnung neu geschaffen oder geändert werden, verändern sich erstmals mit Beginn des ihrem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres."

2. Im § 12 wird angefügt:

"(4) § 3 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Grundlage für die erstmalige Valorisierung ist der Verbraucherpreisindex für den Monat Juni 2011."

Artikel VII

Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 wird angefügt:

"(10) Bei den Förderungen durch das Land und die Gemeinden handelt es sich um Subventionen, deren Zweck unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ausschließlich der Deckung von Betriebsabgängen der Einrichtungen dient."

2. Im § 71 wird angefügt:

"(4) § 10 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft."

Artikel VIII

Änderung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 23/1011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 Abs 2 wird der Prozentsatz "4 %" durch den Prozentsatz "6,5 %" ersetzt.

2. Im § 66 wird angefügt:

"(3) § 42 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Auf die Vergütung für die Einhebung der Beträge für das Jahr 2011 und davor liegende Jahre findet § 42 Abs 2 in der bisher geltenden Fassung Anwendung."

Artikel IX

Änderung des Salzburger Rettungsgesetzes

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 87/2009, wird geändert wird folgt:

1. Im § 4 Abs 4 lauten die Z 1 bis 3:

1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg	77,18 %
2. Österreichische Wasserrettung, Landesstelle Salzburg	17,16 %
3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst	5,66 %"

2. Im § 14 wird angefügt:

"(6) § 4 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft."

Artikel X

Änderung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl Nr 1/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird angefügt:

"(4) Der Landeswohnbaufonds hat dem Land Salzburg einen jährlichen Verwaltungskostenerersatz in der Höhe von 1,5 Mio € zu leisten."

2. Im § 65 wird angefügt:

"(6) § 2 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft."

Artikel XI

Änderung des Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985

Das Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 aufgehoben. Auf die in diesem Zeitpunkt bereits gewährten Förderungen findet die bisherige Rechtslage weiter Anwendung.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt für das Jahr 2012 sind auch Änderungen in diversen Landesgesetzen notwendig, die im vorgeschlagenen Budgetbegleitgesetz 2012 zusammengefasst sind.

In das Sammelgesetz sind auch zwei Gesetze (Jagdrechtsabgabegesetz, Rettungsgesetz) einbezogen, die aus legislatischen Gründen zur Herstellung widerspruchsfreier Rechtsgrundlagen Berichtigungen bedürfen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1, 17 und 21 Abs 1 B-VG, weiters § 8 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 5, 9 und 15 FAG 2008.

3. Zu den einzelnen Artikeln:

Zu Art I (Parteienförderungsgesetz):

Die Parteienförderung bleibt für das Jahr 2012 auf dem Stand der Jahre 2010 und 2011 eingefroren. Das bedeutet die Kürzung der jährlichen Zuwendungen für die Landtagsparteien um jeweils 10.000 € je diesen zugehörigen Abgeordneten zum Landtag und den von den in Betracht kommenden Landtagsparteien vorgeschlagenen Bundesräten (Einsparung von 400.000 €) und die Aussetzung der Valorisierung des Sockelbetrags und damit auch des Steigerungsbetrags für das Jahr 2012.

Zu Art II (Bezügegesetz 1998):

Wie schon in den Jahren 2009, 2010 und 2011 werden die Bezüge der Mitglieder des Salzburger Landtages und der Landesregierung, des Direktors des Landesrechnungshofes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates und des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer nicht erhöht. Die sich daraus ergebende Einsparung beläuft sich auf 120.000 €. Für die Bezüge der Bürgermeister und der anderen im Bezügegesetz 1998 bezeichneten Organe der Stadt Salzburg gilt der gesetzliche Valorisierungsschlüssel.

Zu Art III (Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Die geltende Bestimmung des § 37 Abs 1 und 2 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 95/2005 sieht eine jährliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz um einen Anpassungsfaktor vor, der der Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2000 oder des an dessen Stelle tretenden Index entspricht. Davon abweichend wurden für die Jahre 2006 bis 2011 jeweils eigene Bestimmungen geschaffen, die zu wesentlich geringeren Erhöhungen bzw gar keinen Erhöhungen führten (2006, 2007: § 37

Abs 3 iVm § 77 Abs 2 und § 28 Abs 4; 2008: § 37a iVm § 78 Abs 4; 2009 bis 2001: § 37b iVm § 78 Abs 4 und 5 und § 79 Abs 3).

Auf Bundesebene steht die Erhöhung der Pensionen noch nicht fest. Sie soll jedoch auf Landesebene für die Landesbeamten im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen und für alle Pensionäre, für die auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verwiesen wird, nachvollzogen werden. Um dies auch noch kurzfristig umsetzen zu können, wird im neuen § 37c – der alte § 37c ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden – die Grundlage dafür geschaffen, die Regelungen für Bundesbeamte durch Verordnung der Landesregierung inhaltlich zu übernehmen. Vergleichsweise wird auf die ähnliche Regelung des § 37 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl Nr 17/2002, hingewiesen, in der allerdings auf den Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs 5 und § 108f ASVG Bezug genommen worden ist (s dazu auch die Verordnungen LGBl Nr 55/2001, 42/2002, 10/2003, 33/2004).

Zu Art IV (Rundfunkabgabengesetz):

Die Abgabensätze werden um jeweils 50 Cent erhöht. Für den Landeshaushalt ergeben sich dadurch Mehreinnahmen von ca 1,1 Mio € jährlich, wegen des Inkrafttretenszeitpunktes 1.4.2012 in diesem Jahr ca 800.000 €.

Zu Art V (Jagdrechtsabgabengesetz):

Mit dem Gesetz LGBl Nr 117/2009 wurde die Aufteilung des Ertrages der Jagdrechtsabgabe auf Land und Gemeinden neu geregelt. Das Land erhält seitdem 80 % und die Gemeinden 20 % des jährlich erzielten Abgabenertrags. (§ 1 Abs 2). § 6 des Jagdrechtsabgabengesetzes wurde daran nicht angepasst, es trat gegenüber dessen erstem Satz materielle Derogation ein. Die Bestimmung wird nun formell richtiggestellt, wobei die Festlegung des Verteilungsverhältnisses allein dem § 1 Abs 2 überlassen bleibt und hier daran angeknüpft wird.

Zu Art VI (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz):

Im Auf Grund der Festlegung von fixen Eurobeträgen im Tarif der jeweils geltenden Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung ergibt sich inflationsbedingt im Lauf der Jahre eine Entwertung, die in mehrjährigen Abständen Anlass dazu gibt, eine entsprechende Valorisierung vorzunehmen. Der Bund hat durch den neuen § 14a Gebührengesetz 1957 die Rechtsgrundlage für eine jährliche Anpassung der Gebührentarife durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geschaffen. § 2 Abs 5 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes lässt die Valorisierung automatisch entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2005 jährlich eintreten.

Der neue Abs 4 im § 3 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 enthält ebenso eine ex lege wirksame Valorisierungsbestimmung. Die Landesregierung hat die valorisierten Tarife lediglich durch Verordnung zu runden und kundzumachen. Ein darüber hinausgehender Handlungsspielraum kommt ihr nicht zu.

Um Valorierungen, die auf Grund sehr geringer Inflations- (oder Deflations-) rate in einem Missverhältnis zu dem mit einer Kundmachung neuer Tarifsätze verbundenen Aufwand stehen, zu vermeiden, sollen Wertanpassungen nur dann erfolgen, wenn sich seit der letzten Änderung der Verbraucherpreisindex um mehr als 2 % nach oben (oder unten) entwickelt hat. Dies ist bei Inflationsraten, wie sie in den letzten Jahren zu verzeichnen waren, praktisch jährlich der Fall; lediglich von 2008 auf 2009 ist die Veränderung darunter gelegen. Für die Valorisierung soll jeweils der VPI-Wert des Monats Juni maßgeblich sein.

Die Formulierung "die sonstigen in der jeweils geltenden Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung genannten, sich direkt auf die Abgabenhöhe bzw deren Ermittlung beziehenden Euro-Beträge" soll klarstellen, dass einerseits nicht nur die in einer bestimmten Tarifpost enthaltenen Eurobeträge sich erhöhen, sondern zB auch der im § 1 Abs 2 der Verordnung genannte Höchstbetrag. Andererseits aber werden Eurobeträge wie das Jahresbruttoeinkommen von Parteien, die sich die Staatsbürgerschaft verleihen lassen wollen, oder der Wert eines Geschäftsgegenstandes im Zusammenhang mit grundverkehrsbehördlichen Zustimmungen zu bestimmten Rechtsgeschäften, nicht valorisiert. Letztere dienen als Berechnungsfaktoren, beziehen sich aber nicht direkt, sondern nur mittelbar auf die Abgabenhöhe.

Auf Grund des Inkrafttretens dieser Gesetzänderung mit 1.1.2012 wird erstmals im Herbst 2012 zu prüfen sein, um wie viel der Juniwert 2012 des VPI 2005 vom Juniwert 2011 des VPI 2005 (vorläufiger Juniwert 2011: 113,3), abweicht. Im Herbst 2013 wird dann wieder verglichen, wie sich der Juniwert 2013 des VPI 2005 vom Juniwert 2012 des VPI 2005 (als neue Basis) unterscheidet.

Zu Art VII (Kinderbetreuungsgesetz 2007):

Bei der vom Salzburger Gemeindeverband vorgeschlagenen Ergänzung im § 10 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes handelt es sich lediglich um eine formale Klarstellung. Materiell ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Art VIII (Tourismusgesetz 2003):

Der Salzburger Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht über das Landesabgabenamt Salzburg vom Juli 2011 festgestellt, dass die für die Einhebung der Tourismus- und Verbandsbeiträge dem Land im Jahr 2010 entstandenen Arbeitsplatzkosten von rd 1,3 Mio € durch die Einhebungsvergütung in der Höhe von 889.000 € nur zu 69 % abgedeckt werden. Er schlägt daher vor, die Einhebungsvergütung von 4 % der eingegangenen Beträge entsprechend anzuheben. Um eine kostendeckende Einhebungsvergütung zu erreichen, wird eine Anhebung auf 6,5 % vorgeschlagen; die derzeit für das Jahr 2010 verfügbaren Daten würden einen rechnerischen Wert von 6,59 % ergeben.

Zu Art IX (Rettungsgesetz):

Im Jahr 2004 (LGBl Nr 10/2005) wurde die Aufteilung des besonderen Rettungsbeitrages des Landes auf die Rettungsorganisationen Bergrettung, Wasserrettung und Höhlenrettung neu geregelt. Seitdem erhalten diese 77,18 %, 17,16 % bzw 5,66 % des Landesbeitrages. 2007 (LGBl 101/2007) wurde dieses Aufteilungsverhältnis wieder durch das bis 2005 geltende (80 %, 16 %, 4 %) ersetzt, ohne dass dafür ein Grund bestand. Das 2004 eingeführte Aufteilungsverhältnis, das unbestritten und auch vollzogen worden ist, soll daher auf den 1. Jänner 2008 rückwirkend wiederhergestellt werden.

Zu Art X (Wohnbauförderungsgesetz 1990):

Die Verwaltung des Landeswohnbaufonds erfolgt gemäß § 2 Abs 2 und 3 S.WFG 1990 durch das Land Salzburg. Sämtliche Kosten für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds trägt daher derzeit das Land Salzburg.

Beginnend ab 2012 soll der Landeswohnbaufonds dem Land Salzburg eine pauschale Vergütung für den Personal- und Sachaufwand in Höhe von 1,5 Mio € jährlich leisten.

Zu Art XI (Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz):

Auf Grund der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Allgemeinen und der Verbesserungen der Wohnbauförderung des Landes für Familien im Besonderen sollen ab dem Jahr 2012 keine Förderungen nach dem Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz mehr gewährt werden. Damit soll ein Beitrag zum Aufgabenabbau in der Verwaltung geleistet und vermieden werden, dass es zu Doppelförderungen des Landes kommt. Die jährlichen Einsparungen im Landeshaushalt betragen rd 50.000 € an Fördermittel und weitere rd 40.000 € bei den Personal- und Sachkosten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.